

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Neunkirchen hat ab 30. November 1985 folgende Fassung:  
(Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.11.1978, 14.11.1985)

## **SATZUNG**

### **über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Neunkirchen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird; § 1 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnen, Rinnsteine (Gosse), Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten. Gehwege sind die durch Widmung entstandenen selbständigen Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Erfordert die Winterwartung einen besonderen technischen oder finanziellen Aufwand, so kann bei geringer Verkehrsbedeutung der Winterdienst durch Hinweiszeichen ausgeschlossen werden.

#### **§ 2**

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer:

- (1) Die Reinigung aller Gehwege einschließlich deren Winterwartung wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, soweit sie auch an den Gehweg angrenzen, auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen im Sinne der Ziffer II. des Straßenverzeichnisses - ausgenommen deren Winterwartung - wird den Eigentümern der an diesen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des

Eigentümers der Erbbauberechtigte als Reinigungspflichtiger.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**

- (1) Soweit die Gemeinde nicht reinigungspflichtig ist, sind - von der Sonderregelung hinsichtlich der Winterwartung abgesehen - die Fahrbahnen und die Gehwege einmal wöchentlich am vorletzten oder letzten Werktag bis spätestens 19.00 Uhr zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Aus besonderen Anlässen kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Reinigung außerhalb der festgesetzten Tage anordnen.
- (3) Die Reinigung umfaßt die Säuberung der Flächen von Staub, Kehricht, Schlamm, Fremdkörpern, Laub, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die unverzügliche Entfernung dieser Stoffe. Dabei dürfen diese Stoffe weder fremden Grundstücken oder den öffentlichen Entwässerungsanlagen noch solchen Flächen zugeführt werden, deren Reinigung der Gemeinde obliegt.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.

Auf selbständigen Gehwegen ist jedoch beim Winterdienst in der Mitte des Weges ein Streifen von 2 m Breite durch die Anlieger zu räumen. Sind bei selbständigen Gehwegen gemeindliche Sicherungseinrichtungen (z. B. Handläufe) vorhanden, so soll an diesen entlang geräumt werden. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß jeder Verpflichtete die seinem Grundstück nächstgelegene Hälfte der zu reinigenden Flächen räumen muß.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 4**

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu

bestreuen. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen.

Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tage bis 08.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr) zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

## **§ 5 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen die Reinigungspflicht können als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I. S. 80 ber. S. 520) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Vorstehende Fassung:

In Kraft seit 30.11.1985

# **Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Neunkirchen**

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung (siehe § 2 Abs. 2).

## **I. Straßen für den überörtlichen Verkehr**

Frankfurter Straße  
Kölner Straße  
Wildener Straße

## **II. Straßen für den innerörtlichen Verkehr und für den Anliegerverkehr**

Alle nicht unter Ziff. I des Straßenverzeichnisses aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.